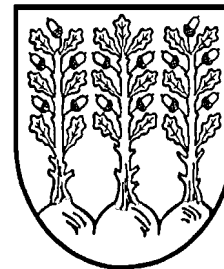


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2019

Donnerstag, den 27.06.2019

Nummer 900

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Jahresabschluss 2018 der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH	1
Bekanntmachung - Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für die Haushaltsjahre 2019/2020	1
Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2018	6
Informationen / Informacije	
Aktuelle öffentliche Stellenausschreibung	7
Bekanntgabe Wochenmarkt 3. Quartal 2019	7
Sprechtage der Schiedsstelle	8
Sprechtage Handwerkskammer	8

Bekanntmachung der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018

Die Geschäftsführung der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss und der Konzernabschluss zum 31.12.2018 sowie der Lagebericht und der Konzernlagebericht des Geschäftsjahres 2018 durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung, der Jahresabschluss und der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss und der Konzernabschluss im Einklang mit dem Lagebericht bzw. dem Konzernlagebericht stehen.

Für den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht des Geschäftsjahres 2018 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 13.06.2019

Falk Brandt
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung wird die am 26.03.2019 beschlossene **Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für die Haushaltsjahre 2019/2020** hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen öffentlich aus in der Zeit

vom 03.07.2019 bis 10.07.2019

während folgender Zeiten:

Montag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.- G.- Frentzel- Straße 1, Zimmer 1.46 in 02977 Hoyerswerda.

Hoyerswerda, 20.06.2019

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für die Haushaltsjahre 2019/2020

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat am 26.03.2019 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019/2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im ERGEBNISHAUSHALT mit dem	2019	2020
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	63.776.109 €	66.952.828 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	66.160.889 €	68.696.960 €
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.384.780 €	-1.744.132 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	500 €	500 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	18.350 €	2.850 €
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-17.850 €	-2.350 €
Gesamtergebnis auf	-2.402.630 €	-1.746.482 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf		
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf		
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.736.358 €	2.685.229 €
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf		
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	333.728 €	938.747 €
im FINANZHAUSHALT mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.738.615 €	63.224.122 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.299.731 €	62.116.595 €
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	438.884 €	1.107.527 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.373.903 €	8.969.891 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.511.196 €	8.461.174 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.137.293 €	508.717 €
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.698.409 €	1.616.244 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.058.000 €	1.062.501 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.058.000 €	-1.062.501 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-3.756.409 €	553.743 €

festgestellt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 nicht veranschlagt.

§ 3

	2019	2020
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	7.789.944 €	9.040.220 €

§ 4

	2019	2020
Der Höchstbetrag der Kassenkredite , der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	8.800.000 €	8.800.000 €

§ 5

Die Hebesätze der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge	352 v. H.	352 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	465 v. H.	465 v. H.
2. Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	410 v. H.	405 v. H.

Die Fälligkeit besteht zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, für Jahreszahler zum 01.07. mit dem Jahresbetrag.

§ 6

Hinsichtlich der vom Stadtrat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Technischen Ausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Deckungskreise werden im Rahmen des üpl-/apl-Verfahrens den Produktsachkonten ohne Deckungsvermerk gleichgestellt.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- 1) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen bis zum Betrag von 25,00 €/ Produktsachkonto;
- 2) über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Zusammenhang mit vorbereitenden Abschlussbuchungen (u.a. Buchung der Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen) gem. § 32 i. V. m. § 40 Nr. 1 Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung – SächsKomKBVO;
- 3) über- und außerplanmäßige Auszahlungen auf Grund der buchmäßigen Zuordnung von EDV-Ausstattungen (bewirtschaftende FG 10.1) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmendes Unterprodukt: jeweiliges Unterprodukt, in dem die Maßnahme tatsächlich zum Tragen kommt; Konto: 07412000; abgebendes Produktsachkonto: 11140001.07412000.03080);

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- 4) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen auf Grund der buchmäßigen Zuordnung aus der Inanspruchnahme von Steuerberaterleistungen (bewirtschaftende FG 10.3) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmendes Unterprodukt: jeweiliges Unterprodukt, in dem der Aufwand/ die Auszahlung tatsächlich zum Tragen kommt, Konto: Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten – 4431 - ; abgebendes Produktsachkonto: 11120000.44310701);
- 5) die aus zweckgebundenen Mehrerträgen/ Mehreinzahlungen resultierenden Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, u.a. im Zusammenhang
 - mit Spenden/ Sponsoring,
 - mit Schadensfällen;
 - mit der Gewährung von Fördermitteln(der Stadtrat ist darüber in angemessener Weise zu informieren);
- 6) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys eingehalten werden;
- 7) überplanmäßige Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen
Ein- und Auszahlungen für Umschuldungen werden auf separaten Produktsachkonten geplant. Die Verbuchung der Auszahlung erfolgt allerdings auf dem Kreditkonto, bei dem die Zinsbindungsfrist ausläuft. Dies führt zwangsläufig zur Überschreitung der dort geplanten Auszahlungen, die allerdings immer durch die Einzahlungen aus dem neu aufgenommenen Kredit gedeckt sind.
- 8) Des Weiteren gelten als genehmigt:
 - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen,
 - die Neuordnung von Bewirtschaftungsbefugnissen,
 - die Anpassung von Deckungskreisen

die sich aus einer Änderung der Verwaltungsgliederung/ Aufgabenneuordnung, auch im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Einrichtungen, ergeben können.

§ 7

Innerhalb der Teilhaushalte wurden im Ergebnishaushalt für die zahlungswirksamen Aufwendungen Deckungskreise gebildet. Diese stellen insgesamt ein Budget dar. Etwaige über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen gelten daher als genehmigt, sofern das Gesamtbudget nicht überschritten wird.

§ 8

Die Verwaltung ist ermächtigt, bisher nicht vorhandene Produktsachkonten zu eröffnen, sofern diese für eine ordnungsgemäße Abbildung von Finanzvorgängen erforderlich sind. Diese sind in die entsprechenden Deckungskreise aufzunehmen.

§ 9

Die Verwaltung wird ermächtigt, Mittel der investiven Schlüsselzuweisungen, wenn deren Einsatz nicht für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung nachgewiesen werden kann, der außerordentlichen Tilgung (Schuldenabbau) zuzuführen bzw. zur investiven Verwendung in späteren Haushaltsjahren zweckgebunden anzusammeln (auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes – FAG - in der jeweils geltenden Fassung).

§ 10

Der beschlossene Stellenplan gilt als oberste Grenze der Personalbesetzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen notwendiger Einsparungen im Haushalt unter Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Größen bzw. innerbetrieblicher

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Regelungen im Stellenplan bestätigte Stellen nicht (wieder) zu besetzen und zukünftig abzubauen.

Es gilt ein grundsätzlicher Einstellungsstopp. Ausnahmen gelten für die Übernahme eigener Auszubildender nach bestandener Abschlussprüfung und Absolventen der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Meißen bzw. Studenten der Berufsakademie Bautzen des Studienganges Public Management nach bestandener Abschlussprüfung bei Bedarf. Abweichend davon wird die Verwaltung ermächtigt, bei vorübergehenden Abwesenheitsfällen (Beschäftigungsverbote nach MuSchG, Elternzeit, Langzeiterkrankungen von mindestens zweimonatiger Dauer etc.) befristete Einstellungen vorzunehmen. Gleiches gilt für einen unvorhersehbaren dringenden Bedarf bis zu maximal einem Jahr.

Hoyerswerda, den 20.06.2019

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 20.06.2019

Skora
Oberbürgermeister

Informationen / Informacije

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Hoyerswerda für das Jahr 2018

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	854,20 €	378,88 €	204,60 €
erforderliche Sachkosten	235,64 €	104,52 €	56,44 €
erforderliche Betriebskosten	1.089,84 €	483,40 €	261,04 €

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.
(z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	189,44 €	189,44 €	126,29 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	205,50 €	123,70 €	72,30 €
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	694,90 €	170,26 €	62,45 €

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	3.810,88 €
Zinsen	1.826,67 €
Miete / Erbpacht	7.576,23 €
Gesamt	13.213,78 €

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	15,81 €	7,01 €	3,79 €

Informationen / Informacije

Aktuelle Stellenausschreibung

Alle öffentlichen Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie ausführlich unter www.Hoyerswerda.de → Rathaus → Verwaltung → Personalausreibungen

Im Fachbereich Innerer Service und Finanzen, FG Betriebswirtschaft / Haushalt ist ab 01.08.2019 die Stelle **Sachbearbeiter Betriebswirtschaft / Haushalt (m/w/d)** im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung voraussichtlich bis zum 31.03.2021 in Vollzeit zu besetzen.

Bewerbungsschluss: **05.07.2019**

Bekanntmachung des Wochenmarktes für das 3. Quartal 2019

Auf der Grundlage der gültigen Marktsatzung vom 19.06.1995, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 02.12.2009, schreibt die Stadt Hoyerswerda den Wochenmarkt aus:

Lausitzer Platz

Dienstag, Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Samstag	07:30 – 12:30 Uhr

Markt Altstadt

Montag, Mittwoch, Freitag	08:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 13:00 Uhr

Bitte beachten Sie:

Bis zum 07.09.2019 wird der Lausitzer Platz grundlegend saniert. Während der Baumaßnahmen findet der Wochenmarkt auf der Mehrzweckfläche neben dem Lausitz-Center statt.

Am Donnerstag, den 10.09.2019, sowie am Samstag, den 12.09.2019, fällt der Wochenmarkt auf Grund des Stadtfestes aus.

Als Sortimente werden die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung benannten Waren zugelassen. Sie umfassen:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Für die Beurteilung der Anträge benötigen wir folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- Art des Sortimentes
- Platzbedarf
- Anschrift des Bewerbers
- Kopie der Gewerbebeanmeldung bzw. Reisegewerbeskarte
- Angaben zum Standplatz
- Angabe der Markttag

Anträge auf Platzzuweisung sind bis zum **28.06.2019** an die Stadt Hoyerswerda, Fachbereich Bürgeramt / Fachgruppe Bürgerservice / Fachdienst Gewerbe / Märkte, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, zu richten.

Vorher eingegangene Anträge ordnet der Fachbereich Bürgeramt dieser Ausschreibung zu.

Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standflächen.

Informationen / Informacije

Sprechtag der Schiedsstelle

Der nächste Sprechtag der Schiedsstelle findet für die Einwohner der Stadt Hoyerswerda am

02. Juli 2019
in der Zeit von 16.00 – 17.30 Uhr
im Zimmer 1.24
im Alten Rathaus, Markt 1, statt.

Die Bürger der Stadt Hoyerswerda haben während dieser Zeit die Möglichkeit, sich bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (z.B. Schadenersatz, Schmerzensgeldforderungen, Nachbarschaftsrecht

usw.) sowie in Strafrechtsangelegenheiten (z.B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung usw.) persönlich oder schriftlich an die Schiedsstelle zu wenden. Schriftliche Anträge können durch Einwohner der Stadt Hoyerswerda an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Hoyerswerda /Schiedsstelle
 S.-G.-Frentzel-Str.1
 02977 Hoyerswerda

Telefonisch können Anfragen zur Schiedsstelle über den Fachdienst Recht und Controlling der Stadt Hoyerswerda unter der Telefonnummer 45 71 71 gestellt werden.

Sprechtag der Handwerkskammer

Für Handwerksbetriebe bietet die Handwerkskammer Dresden in Zusammenarbeit mit der Stadt Hoyerswerda gemeinsame Sprechtage an.

Jeden zweiten Donnerstag im Monat steht ein Berater der Handwerkskammer Dresden den Handwerksbetrieben zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag ist am **11. Juli 2019** in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr im historischen Ratssaal des Alten Rathauses, Erdgeschoss, Zimmer 1.19, Markt 1, in 02977 Hoyerswerda.

Um Anmeldung wird gebeten. Termine können mit der Handwerkskammer Dresden, telefonisch unter 0351 4640-945 oder per E-Mail: norbert.winter@hwkdresden.de vereinbart werden.

Auszug aus dem Dienstleistungsangebot der HWK:

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Technische Beratung
- Energie- und Umweltberatung
- Beratung zu Messen und Ausstellungen
- Außenwirtschaftsberatung und internationale Kooperationsbörse
- EDV-Beratung

Kooperationen und Wirtschaftsauskünfte (gebührenpflichtig)

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.